
Wasserwerk der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall Tarif 1990

vom 28. September 1989¹

Ziffer 1

Die Abgabe von Wasser durch das Wasserwerk der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall, nachstehend WW genannt, erfolgt nach den Bestimmungen des in Kraft befindlichen Wasserabgabe-Reglementes².

Allgemeines

Ziffer 2

2.1 Für jeden Neuanschluss an die Wasserversorgung ist eine einmalige Anschlussstaxe von 5 Promille des Gebäudeversicherungsneuwertes der auf dem Grundstück des Bezugsverhältnisses stehenden Gebäude zu entrichten.

Anschlussstaxe

2.2 Bei Umbauten, Erweiterungsbauten und bei Neubauten, die an Stelle von bisher mit Wasser versorgten Gebäuden errichtet werden, wird eine Anschlussstaxe erhoben, wenn die Differenz zwischen dem neuen und dem bisherigen Gebäudeversicherungsneuwert grösser als Fr. 50'000.-- ist. Reine Renovationskosten werden nicht berücksichtigt. Die Anschlussstaxe beträgt in solchen Fällen 5 Promille der Differenz der Gebäudeversicherungsneuwerte.

2.3 Für unüberbaute Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, wird eine Anschlussstaxe erhoben, die aufgrund des zu erwartenden Wasserbezuges festgelegt wird.

2.4 Für kurzfristige, provisorische Anschlüsse ist keine Anschlussstaxe zu bezahlen.

Ziffer 3

Wasserzins

Der Wasserzins gilt für sämtliche fest angeschlossenen Bezugsverhältnisse und setzt sich aus folgenden drei Tarifkomponenten zusammen:

Grundpreis
Leistungspreis
Arbeitspreis

3.1 ¹Der Grundpreis wird in Abhängigkeit vom jeweils geltenden Gebäudeversicherungsneuwert eines jeden (zum Bezugsverhältnis gehörenden) Gebäudes festgelegt. Massgebend sind die Werte, welche die Kantonale Gebäudeversicherung ihren Prämienrechnungen zugrunde legt. Der maximal anrechenbare Gebäudeversicherungsneuwert beträgt 15 Millionen Franken.

²Grundpreis

Der jährliche Grundpreis beträgt 0.16 % von den Gebäudeversicherungsneuwerten. Der Grundpreis muss für jede Abrechnungsperiode bezahlt werden, unabhängig von der bezogenen Wassermenge³.

³Für Gebäude auf einem Grundstück, zu dem kein Wasseranschluss besteht, die aber im Bereich von Hydranten liegen, ist die Hälfte der Grundgebühr zu bezahlen, im Minimum Fr. 100.-- pro Jahr.

3.2 ¹Der Leistungspreis wird in Abhängigkeit von der Grösse (Leistung) des installierten Wassermessers festgesetzt. Das WW bestimmt für jedes Bezugsverhältnis die Wassermessergösse. Es werden folgende jährliche Leistungspreise erhoben:

Wassermessergösse

3/4"	Fr.	60.--
1"	Fr.	85.--
5/4"	Fr.	120.--
1 1/2"	Fr.	240.--
2"	Fr.	360.--
65 mm	Fr.	480.--
80 mm	Fr.	660.--
100 mm	Fr.	1'080.--

²Der Leistungspreis muss für jede Abrechnungsperiode bezahlt werden, unabhängig von der bezogenen Wassermenge.

3.3 Der Arbeitspreis ist aufgrund der bezogenen Wassermenge zu bezahlen. Er beträgt Fr. 1.45 je m³ Wasser^{3,4} beziehungsweise Fr. 1.75 je m³ ab 2021⁴.

3.4 Die Zahlungspflicht für den Wasserzins beginnt bei Neubauten mit dem Einbau des Wassermessers.

3.5 Aussergewöhnliche Bezugsverhältnisse

Für ein Bezugsverhältnis im Freiland, das über eine separate Zuleitung versorgt wird – bei dem sich jedoch die Montage eines Wassermessers nicht rechtfertigt – wird eine jährliche Pauschale von Fr. 200.-- berechnet.

Die Pauschale ist für das ganze Jahr zu bezahlen.

Ziffer 4

4.1 Zusatzgebühr für saisonale Wasserbezüge wie Klimaanlageanlagen, Schwimmbäder etc.

Tarife für spezielle Wasserbezüge

¹Zusätzlich zum Wasserzins gemäss Ziffer 3 wird beim betreffenden Bezugsverhältnis folgende jährliche Zusatzgebühr erhoben:

4.1.1 Für Klimaanlageanlagen mit Direktkühlern
Fr. 30.-- je Liter/Minute

4.1.2 Für Klimaanlageanlagen mit Rückkühlwerken
Fr. 24.-- je Liter/Minute

4.1.3 Für Schwimmbecken mit Wasseraufbereitung
Fr. 2.-- je Kubikmeter Schwimmbeckeninhalt

4.1.4 Für Schwimmbecken ohne Wasseraufbereitung
Fr. 3.50 je Kubikmeter Schwimmbeckeninhalt

²Die Zusatzgebühr ist für das ganze Jahr zu bezahlen.

³Für die Erhebung der Zusatzgebühr ist es unwesentlich, ob für ein Schwimmbecken ein fester Wasseranschluss besteht oder ob es mittels mobilen Schlauchleitungen gefüllt wird.

4.2 Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen

Zusätzlich zum Wasserzins gemäss Ziffer 3 wird beim betreffenden Bezugsverhältnis aufgrund der installierten Leistung der Sprinkleranlage eine jährliche Bereitstellungsgebühr von Fr. 1.-- je Liter / Minute erhoben.

4.3 Wasserbezüge für vorübergehende, insbesondere für bauliche Zwecke

4.3.1 Bei kleineren Bauvolumen, welche die Montage eines Wassermessers nicht rechtfertigen, setzt das WW für den Wasserbezug eine Pauschale fest.

4.3.2 ¹Bei grösseren Bauvolumen setzt sich der Wassertarif gemäss Ziffer 3 aus dem Leistungspreis und aus dem Arbeitspreis zusammen. Die Berechnung des Leistungspreises erfolgt pro rata temporis.

²Das WW entscheidet, ob ein Wassermesser eingebaut wird und bestimmt auch dessen Grösse.

³Der gesamte Aufwand des WW für die Wasserinstallationen geht zu Lasten des Auftraggebers.

4.4 Wasserbezug ab Hydrant

¹Grundsätzlich ist der Wasserbezug ab Hydrant für Private verboten. Auf begründetes Gesuch hin kann das WW eine Ausnahmegewilligung für den Wasserbezug ab Hydrant erteilen. Für einen kleineren Wasserbezug wird eine Pauschale von Fr. 100.-- pro Hydrant und Bewilligung berechnet.

²Bei grösseren Wasserbezügen erfolgt die Abgabe ausschliesslich über Wassermesser. Es wird eine Grundgebühr von Fr. 75.-- und ein Arbeitspreis von Fr. -.65 je bezogenem Kubikmeter Wasser berechnet. Die Kosten für

den Ein- und Ausbau der Bezugseinrichtung sowie eventuelle Reparaturen gehen zu Lasten des Bezügers.

4.5 Wasserbezug der Einwohnergemeinde für Hydranten und laufende Brunnen

¹Für jeden Hydranten beträgt der jährliche Wasserzins Fr. 75.--.

²Für jeden laufenden Brunnen beträgt der jährliche Wasserzins Fr. 190.-- je Liter/Minute.

Ziffer 5

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1990 in Kraft und ersetzt den Tarif 1983. Inkrafttreten

¹Beschluss des Einwohnerrats vom 28. September 1989

²Wasserabgabereglement 1983 vom 13. Januar 1983 (NRB 720.200)

³Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 28. September 1989; vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 15. Februar 2000. Die Änderungen treten am 1. Oktober 1999 in Kraft

⁴Gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 3. Juli 2014, In-Kraft-Setzung rückwirkend per 1. Juli 2014 beziehungsweise per 1. Januar 2021